

Richtlinie zum Auswahlverfahren für die Zulassung zur Ausbildung für den Aufstieg in den Laufbahnabschnitt III gemäß § 23 PoLLVO

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ausschreibung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für den Aufstieg in den Laufbahnabschnitt III werden entsprechend § 10 Abs. 2 LBG durch Ausschreibung ermittelt.

(2) In der Ausschreibung sind insbesondere festzulegen

1. der Stichtag für die Bewerbung
2. der Stichtag für die Bestimmung des Lebensalters gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 PoLLVO
3. ob und ggf. welche Ausnahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 3 PoLLVO zugelassen werden; bei Ausnahmen von dieser Vorschrift beträgt die Zeit der Bewährung nach Ableisten der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Nr. 5 PoLLVO mindestens sechs Jahre.

Auf die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen im Wege der Einzelfallentscheidung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 PoLLVO ist hinzuweisen.

§ 2 Bewerbung

(1) Bewerbungen sind dem Innenministerium – Referat IV 44 – auf dem Dienstwege vorzulegen.

(2) Der Bewerbung ist eine ausführliche Stellungnahme der/des Dienstvorgesetzten beizufügen, in der eindeutig auf die Eignung bzw. Nichteignung für den Laufbahnabschnitt III im Hinblick auf die

- fachliche
- methodische
- soziale und
- persönliche Kompetenz

der Bewerberin/des Bewerbers einzugehen ist.

(3) Für die Stellungnahmen können Beiträge aus dem jeweils nachgeordneten Bereich eingeholt werden. Die Stellungnahme ist den Bewerberinnen/den Bewerbern vor Weitergabe bekannt zu geben und auf Wunsch mit ihnen zu besprechen.

(4) Beamtinnen und Beamte, die dreimal nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wurden, sind von der Bewerbung ausgeschlossen. Nach § 13 Abs. 2 nicht abgeschlossene oder nicht bestandene Auswahlverfahren sind anzurechnen.

Abschnitt II

Auswahlverfahren

§ 3

Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) Zum Auswahlverfahren kann nur zugelassen werden,

1. wer die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PolLVO bzw. die zugelassenen Ausnahmen erfüllt,
2. wer aufgrund einer Stellungnahme nach § 2 (2) geeignet erscheint,
3. nach § 13 Abs. 2 nicht von der Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen ist und
4. gegen die/den kein straf- oder disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. Umstände, die gegebenenfalls trotz Vorliegens eines Ermittlungsverfahrens eine Zulassung erlauben können, sind mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten zu erörtern. In diesen Fällen erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung über das weitere Zulassungsverfahren durch das Innenministerium.

(2) Über die Zulassung zum Auswahlverfahren entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat der Polizei. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben.

§ 4

Auswahlkommission

(1) Das Innenministerium beruft eine Auswahlkommission. Sie besteht aus

1. der Leiterin/dem Leiter des Personalreferates der Polizei im Innenministerium als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. der Leiterin/dem Leiter des Landespolizeiamtes,
3. der Leiterin/dem Leiter des Landeskriminalamtes,
4. der Leiterin/dem Leiter der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei,
5. einer Leiterin/einem Leiter einer Polizeidirektion,
6. der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Allgemeinbildung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei,
7. einer Psychologin/einem Psychologen der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei,
8. der Gleichstellungsbeauftragten der Polizei.

Um eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in der Auswahlkommission zu gewährleisten, kann das Innenministerium an Stelle der in Ziff. 2 bis 7 genannten Mitglieder jeweils auch andere geeignete Personen berufen.

Ist ein Mitglied der Auswahlkommission verhindert, bestimmt das Innenministerium ein Ersatzmitglied.

Ein Mitglied des Hauptpersonalrates der Polizei kann an Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Bei Bedarf kann die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden; Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 5

Auswahlverfahren, Leistungsbewertung

(1) Das Auswahlverfahren besteht aus dem Anfertigen einer schriftlichen Facharbeit, einem Englischtest und einem Assessmentcenter. Das Assessmentcenter umfasst eine schriftliche psychologische Eignungsuntersuchung und einen Verhaltenstest, und zwar in dieser Reihenfolge.

(2) Die/der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit des Auswahlverfahrens, leitet das Verfahren und hat für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.

(3) Die Facharbeit und die Ergebnisse des Verhaltenstests sind nach § 12 APO-Pol I/II zu bewerten.

(4) Soweit der Prüfungszweck es erlaubt, können die für die Erbringung der Prüfungsleistung in Betracht kommenden Hilfsmittel, insbesondere Texte von Vorschriften, zur Verfügung gestellt werden. Über ihre Auswahl und die Zulassung sonstiger Hilfsmittel entscheidet die/der Vorsitzende der Auswahlkommission.

§ 6

Schriftliche Facharbeit

(1) Für die schriftliche Facharbeit beträgt die Bearbeitungsdauer mindestens 240 Minuten.

(2) Es sind ein allgemein fachbezogenes Thema und aus dem Dienstzweig der Bewerberin oder des Bewerbers zwei fachspezifische Themen zur Wahl zu geben.

(3) Die Aufgaben wählt das Innenministerium aus.

Hierzu sind von der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei

1. zwei Vorschläge für das allgemein fachbezogene Thema und
2. je Dienstzweig vier Vorschläge für die fachspezifischen Themen vorzulegen.

(4) Die Facharbeit wird bei der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei und im Bedarfsfall auch bei den Behörden der Landespolizei geschrieben. Die Aufsichtführenden werden von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle bestellt, bei der die Facharbeit geschrieben wird.

(5) Die Facharbeiten sind nacheinander von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission zu beurteilen, die damit vom Innenministerium beauftragt werden. Das Innenministerium kann anstelle von Mitgliedern der Auswahlkommission auch Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes beauftragen. Weichen die erste und zweite Bewertung um bis zu drei Punkte voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel beider Bewertungen als Note der Facharbeit. Bei einer höheren Abweichung bestimmt das Innenministerium eine Beamtin/einen Beamten des höheren Dienstes für die Drittkorrektur, welche/welcher die Note abschließend festlegt.

(6) Sofern die Korrektorinnen/Korrektoren in der Facharbeit erhebliche Mängel im sprachlichen Elementarbereich oder Ausdruck festgestellt haben, ist die Arbeit mit entsprechendem Vermerk der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Allgemeinbildung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei zur Bewertung des sprachlichen Elementarbereiches und Ausdruckes vorzulegen.

(7) Ist eine schriftliche Arbeit ohne triftigen Grund nicht abgeliefert worden, so gilt sie als „ungenügend“ (0 Punkte).

(8) Die Aufsicht kann eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der schuldhaft eine Störung begeht, von der Fortsetzung der schriftlichen Prüfung ausschließen, wenn die Bewerberin/der Bewerber das störende Verhalten trotz Ermahnung durch die Aufsicht nicht einstellt. Die bis zu diesem Zeitpunkt gefertigte Arbeit ist abzugeben.

(9) Im Falle eines Täuschungsversuches wird die Bewerberin/der Bewerber von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Bei einem Täuschungsversuch entscheidet die Auswahlkommission – zu einem späteren Zeitpunkt – über die weiteren Maßnahmen (s. § 10).

(10) Die bewertete Arbeit ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(11) Zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren ist zugelassen, wer in der schriftlichen Facharbeit wenigstens acht Punkte erreicht hat. Sollte die Arbeit gem. Ziff. 6 wegen erheblicher Mängel im sprachlichen Elementarbereich oder Ausdruck gesondert bewertet worden sein, ist zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren nur zugelassen, wer im sprachlichen Elementarbereich und Ausdruck jeweils mindestens fünf Punkte erreicht hat. Die erreichten Punktwerte werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben.

§ 7

Psychologische Eignungsuntersuchung

(1) Die psychologische Eignungsuntersuchung wird in Form eines schriftlichen Tests durchgeführt, der mit einer Beurteilung nach Wertungsstufen abschließt.

(2) Die Wertungsstufen sind in Punktwerte nach folgender Tabelle umzusetzen:

Wertungsstufe		Punkte
7	-weit über den Anforderungen	15
6	-über den Anforderungen	14
5,5		13
5	-entspricht den Anforderungen	12
4,5		10
4	-entspricht weitgehend den Anforderungen	9
3,5		7
3	-entspricht nur teilweise den Anforderungen	6
2,5		4
2	-entspricht weitgehend nicht den Anforderungen	3
1,5		1
1	-entspricht nicht den Anforderungen	0

(3) Zum weiteren Auswahlverfahren kann zugelassen werden, wer mindestens die Wertungsstufe 4 mit mindestens 9 Punkten erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet das Innenministerium. Der erreichte Punktwert wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die psychologische Eignungsuntersuchung kann in jedem Fall nur zum festgesetzten Termin durchgeführt werden.

§ 8

Englishtest

(1) Der Englishtest wird von der PD AFB – Fachbereich Allgemeinbildung - durchgeführt. Dabei ist der für das erfolgreiche Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei jeweils vorausgesetzte Level nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen abzu prüfen. Der geforderte Level ist in der Ausschreibung anzugeben.

(2) § 6 Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren ist zugelassen, wer den Englishtest mit mindestens ausreichendem Ergebnis absolviert hat.

§ 9 Verhaltenstest

(1) Der Verhaltenstest wird von der Auswahlkommission durchgeführt und erfolgt in Prüfgruppen und als Einzelprüfung; er soll Aufschluss geben über

1. die verbale und nonverbale Ausdrucksfähigkeit,
2. die soziale Kompetenz,
3. Sicherheit im Auftreten sowie Belastbarkeit,
4. Zielorientierung und Sachbezogenheit,
5. Aktivität und Dynamik,
6. Einfallsreichtum und Flexibilität sowie
7. Führungsverhalten und Motivation.

Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission leitet den Verhaltenstest.

(2) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Verhaltenstest dargestellten Befähigungen mit einem Punktwert gem. § 5 (3); das Ergebnis dieses Teils des Auswahlverfahrens ist das arithmetische Mittel der erteilten Punktwerte; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Auswahlkommission kann eine Bewerberin oder einen Bewerber im Falle eines Täuschungsversuchs oder einer Störung von der Fortsetzung des Verhaltenstests ausschließen; bei einer Störung jedoch erst, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das störende Verhalten trotz Ermahnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission nicht einstellt.

§ 10 Verfahren, Erkrankungen, Unregelmäßigkeiten

(1) Für das Verfahren sind mit Ausnahme eines Täuschungsversuchs die §§ 41 bis 43 der APO-Pol I/II entsprechend anzuwenden. Die Auswahlunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, zur schriftlichen Prüfung und/oder zum Verhaltenstest zu erscheinen oder diese(n) vollständig abzulegen, so sind von ihr oder ihm die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

(3) Im Falle einer Verhinderung entscheidet die Auswahlkommission über das weitere Verfahren.

(4) Begeht die Bewerberin oder der Bewerber einen Täuschungsversuch oder eine Störung, kann die Auswahlkommission je nach Schwere der Verfehlung den betreffenden Auswahlteil mit ungenügend (0 Punkte) bewerten, die Möglichkeit gewähren, den schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens zu wiederholen oder das Auswahlverfahren insgesamt für nicht bestanden erklären.

§ 11

Ergebnis des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahlkommission stellt aus den Bewertungen

1. der Facharbeit
2. der psychologischen Eignungsuntersuchung und
3. dem Verhaltenstest

das Gesamtergebnis der Bewerberin oder des Bewerbers fest, wobei die Facharbeit mit 20 %, die psychologische Eignungsuntersuchung und der Verhaltenstest mit je 40 % in das Gesamtergebnis eingehen. Das Ergebnis ist in einer Punktzahl zusammenzufassen, wobei nur die ersten zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt werden.

(2) Das Auswahlverfahren hat erfolgreich abgeschlossen, wer mindestens acht Punkte erreicht hat. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch das Innenministerium schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die Auswahlkommission stellt nach der jeweils erreichten Punktzahl eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber auf. Bei gleicher Punktzahl ist für die Rangfolge die Gesamtbewertung des Verhaltenstests Ausschlag gebend; sind auch diese gleich, gibt die Bewertung der psychologischen Eignungsuntersuchung den Ausschlag.

§ 12

Zulassung zur Einführung

(1) Über die Zulassung zur Einführung in den Laufbahnabschnitt III entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat der Polizei auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens (Rangfolge).

(2) Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 13

Wiederholung der Teilnahme am Auswahlverfahren

(1) Wer das Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen hat, aber nicht zur Ausbildung zugelassen wurde, kann vorbehaltlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

(2) Von der Teilnahme am Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, dreimal entweder während des Auswahl-

verfahrens ausgeschieden ist oder dreimal das Auswahlverfahren nicht bestanden hat oder wegen Täuschung bereits einmal ausgeschlossen wurde.

§ 14

Andere Rechtsvorschriften

Die Rechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie die Regelungen über die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien IV 442 – 27.12.1/2 – vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

gez.
Axel Lüdders